

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 110.

Sonnabend, 15. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reingelapptene 43 mm breite Rezipiente 18 Pfg. (Vollpreis 13 Pfg.) Getraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hagemel in Riesa.

## Bekanntmachung

### betr. Verbot, Beschlagnahme und Befandserhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anzeigen höherer Strafen verurteilt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

#### Herstellungsverbot. § 1.

Die Herstellung von Militärtüchern, d. h. Woll- oder Halbwoollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingERICHTETEN und auf Weben vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldebüchern als „roh“ anzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appetiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstätte nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldebuch angeführte Lagerstätte zurückgeführt werden. Ist dies unmöglich, muß die neue Lagerstätte dem Meldeamt angezeigt werden.

#### § 2.

Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtüchern auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- b) vom Kriegs-Luch-Verband,
- c) vom Kriegs-Weber-Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

#### Beschlagnahme. § 3.

Beschlagnahme und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstüchern irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigen und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtüchern, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
  - a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
  - b) dem Kriegs-Luch-Verband,
  - c) dem Kriegs-Weber-Verband,
  - d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
  - e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von:
  - 180 m bei doppelt breiter Ware,
  - 360 m bei einfach breiter Ware,nicht erreichen;

4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, 2).

#### Meldepflicht. § 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

#### § 5.

- Meldepflichtig sind:
1. alle Mengen an Mannschafstüchern, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (Meldebücher 1)
  2. alle Mengen an Mannschafstüchern in grau, feldgrau und graugrün unter 180 m in doppelter Breite bzw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 2 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (Meldebücher 2)
  3. Offizierstuche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Leinwandstoffe, feine Cordstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschafstüchbelleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigen oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offizierbekleidungsstücken eignen; (Meldebücher 3)
  4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 2 Absatz 1 bestehen. (Meldebücher 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlag-

#### Meldebestimmungen. § 6.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebücher für Tuche zu erfolgen, wofür Vorbrüche in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldebücher dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

#### § 7.

Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

- a) Von Mannschafstüchern in Warenmengen in Größe von 50 cm Länge, 70 cm von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung (25 x 140 cm sind zwecklos)
- b) Von Mannschafstüchern in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) in Größe von 20 cm Länge und 25 cm Breite.

Von Offizierstüchern sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Strafe des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

#### § 8.

Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungs-Amtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Uebnahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Stoffes,
- b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdem,
- c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
- d) Dehnung in Prozenten,
- e) Gewicht auf 1 qdem,
- f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

#### § 9.

Meldebücher und Muster sind getrennt an das Wollgewerbemeldeamt des Königlich Kriegsministeriums Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße Nr. 11 vorschriftsmäßig angeliefert bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angefertigtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldebücher anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

#### § 10.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Uebernahme der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Dresden, den 14. Mai 1915.  
Leipzig.

Stellv. Generalkommando XII. A. R.  
Der kommandierende General von Croizem.  
Stellv. Generalkommando XIX. A. R.  
Der kommandierende General von Schweinig. 2206 586 III APZ.

Bei dem sich in der wärmeren Jahreszeit steigenden Bedürfnis zum Baden im Freien werden die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher, insbesondere auch in Rücksicht auf den Nutzen des Badens für die Gesundheit, zumal, wenn es mit Schwimmbädern verbunden ist, veranlaßt, diesem Bedürfnisse möglichst Rechnung zu tragen und — zur Verhütung von Unglücksfällen, sowie aus sittenpolizeilichen Rücksichten — geeignete Badeplätze in Flüssen oder Teichen ausfindig zu machen und abzusteden, auch durch ortsfällige Bekanntmachung und polizeiliche Aufsicht dahin zu wirken, daß das Baden auf die abgesteckten und gekennzeichneten Plätze — aus Sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen, sowie im Interesse des Schutzes der Abfluge an den Ufern anliegenden Grundstücke — beschränkt bleibt.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist gern bereit, bei Anlegung von Badeplätzen sachverständigen Rat und ev. finanzielle Unterstützung zu vermitteln. Bezüglich des Badens in der Elbe gelten die Vorschriften des Königlich Elbstromamtes.

Großenhain, am 14. Mai 1915.  
a. E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Konkursanten Julius Hermann Fische in Riesa wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.  
Riesa, den 14. Mai 1915.  
Königliches Amtsgericht.

Das Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 2. Vierteljahr 1915 und der noch rückständige Wasserzins auf das 1. Vierteljahr 1915 sind spätestens bis zum 25. Mai dieses Jahres an unsere Stadtkassette abzuliefern.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Mai 1915. 201.